Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 400
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 21. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2021)

zum Thema:
Gesetzlicher Richter nach § 21g GVG II

und **Antwort** vom 07. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27400
vom 21. April 2021
über Gesetzlicher Richter nach § 21g GVG II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:
§ 21g Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist im Zweiten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt und damit Teil der Allgemeinen Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung der Gerichte. So betreffen die an den Senat gestellten Fragen auch im Wesentlichen speziell die Geschäftsverteilung innerhalb des mit mehreren Richterinnen und Richtern besetzten Spruchkörpers durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter (§ 21g GVG) und damit Fragen der Gerichtsorganisation.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Fragerecht des Abgeordneten, dem eine grundsätzliche Antwortpflicht des Senats entspricht, dient als Minderheitenrecht in erster Linie dazu, Informationen zur Kontrolle der Regierung zu gewinnen. Es erstreckt sich daher nur auf Bereiche, für die die Regierung verantwortlich ist (Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 18.2.2015, 92/14, Randnr. 38 m. w. N. – juris).

Soweit also vorliegend unmittelbar der Gerichtsbereich betroffen ist, für den die Justizverwaltung nicht im Sinne einer Aufsicht zuständig ist und sich Informationen beschaffen kann, kommt eine Beantwortung nur insoweit in Betracht, als bei der Justizverwaltung gleichwohl Informationen vorhanden sind oder allgemeine Hinweise z. B. zur Rechtslage gegeben werden können.

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf meine Anfrage 18/27198 hat der Senat nicht in der durch Art. 45 I VvB gebotenen Weise geantwortet und alle Informationen mitgeteilt, über die er selbst verfügt oder mit vertretbarem Aufwand verfügten könnte und die Frage zu 8) nicht beantwortet. Ein Verweis darauf, sich die erfragten Sachinformationen – die ordentlich in Schriftform abgefassten Beschlüsse selbst auf zahlreichen Geschäftsstellen an mehreren Gerichtsstandorten zu verschaffen ist unzulässig.

Die Antwort auf die dortige Frage zu 3) ist ebenfalls unzulässig, insofern darauf verwiesen wird, sich Informationen „zusammenzusuchen“.

Die dortige Frage zu 4) ist nicht inhaltlich beantwortet worden, zumal der Senat offenbar nichts unternommen hat, um diese Frage bei den Verwaltungen der jeweiligen Gerichte in Erfahrung zu bringen.

Die dortige Frage zu 5) ist ebenfalls nicht inhaltlich beantwortet worden. Der Unterzeichner hat nicht gefragt, wer die in richterlicher Unabhängigkeit gefassten Beschlüsse inhaltlich kontrolliert, sondern ob und ggf. wer wie prüft, dass die Vorschrift des § 21 g GVG beachtet wird. In Anbetracht der vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Terrorherrschaft mit „Sondergerichten“ herrscht sicherlich Einigkeit, dass die Beachtung der Vorschrift des § 21 g GVG für den Rechtsstaat elementar ist.

Die Frage zu 6) ist - jedenfalls in der Teilfrage zu 3) - nicht beantwortet worden.

Auch die Frage zu 7) ist nicht inhaltlich beantwortet worden – und verkennt offenbar elementar die Bedeutung des gesetzlichen Richters.

Vor Anrufung des Verfassungsgerichtshofs frage ich daher in Erfüllung einer etwaigen Konfronatationsobliegenheit erneut:

1) Weshalb werden die Geschäftsverteilungsbeschlüsse nach § 21g GVG nicht – zum Beispiel auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Justiz – veröffentlicht?

Zu 1.: Die vom Gesetzgeber in §§ 21g Abs. 7, 21e Abs. 9 Gerichtsverfahrensgesetz (GVG) formulierten Anforderungen an die Bekanntgabe bzw. Offenlegung spruchkörperinterner Geschäftsverteilungsbeschlüsse werden dadurch erfüllt, dass Anordnungen nach § 21g GVG in der vom Gerichtsvorstand bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts ausgelegt werden. Einer weitergehenden Veröffentlichung oder Mitteilung bedarf es nicht.

Es wird keine Veranlassung gesehen, über die gesetzliche Verpflichtung hinaus eine Veröffentlichung vorzunehmen.

2) Trifft es zu, dass diese Beschlüsse stets vor Beginn eines Kalenderjahres im Voraus abstrakt festlegen müssen, wie welche Sachen innerhalb eines mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörpers verteilt werden? Bedeutet dies, dass diese Beschlüsse auch in Schriftform auszufertigen und zu unterzeichnen sind?

Zu 2.: Es trifft zu, dass der Beschluss über die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung vor Beginn des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr getroffen werden muss, § 21g Abs. 1 und 2 GVG. Der Beschluss bedarf der Schriftform und wird von allen Mitgliedern des Spruchkörpers unterzeichnet.

3) An welchen Berliner Gerichten gibt es wie viele mit mehreren Richtern besetzte Spruchkörper?

Zu 3.: In der Berliner ordentlichen Gerichtsbarkeit sind das Kammer- und das Landgericht mit Kollegialspruchkörpern ausgestattet.

Im Kammergericht sind aktuell 28 Zivilsenate, 8 Strafsenate sowie mehrere Sonderspruchkörper tätig, hierunter der Vergabesenat, der Senat für Notarsachen, der Kartellsenat, der Senat für Baulandsachen, der Senat für Landwirtschaftssachen, der Senat für Wirtschaftsprüfersachen – zugleich Beschwerdesenat nach § 31 Abs. 4 Untersuchungsausschussgesetz – sowie der erste und der zweite Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

Beim Landgericht Berlin gibt es aktuell 64 Zivilkammern und 68 Strafkammern, die mit mehreren Richterinnen und Richtern besetzt sind.

Beim Verwaltungsgericht Berlin und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sind alle Senate mit mehreren Richterinnen und Richtern besetzt.

Im Sozialgericht Berlin sind alle 224 Kammern als Spruchkörper mit einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern (§ 12 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) besetzt.

Gemäß § 16 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) wird jede Kammer des Arbeitsgerichts in der Besetzung mit einer bzw. einem Vorsitzenden und je einer ehrenamtlichen Richterin bzw. einem ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber tätig. Gleichlautend gilt dies gemäß § 35 Abs. 2 ArbGG für das Landesarbeitsgericht.

Aktuell sind beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg 23 Kammern und beim Arbeitsgericht Berlin 47 Kammern im dargelegten Sinne besetzt.

Einzelheiten können den jeweiligen im Internet veröffentlichten Geschäftsverteilungsplänen 2021 entnommen werden:

Kammergericht:
https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/das-gericht/zustaendigkeiten/

Landgericht:
https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/zustaendigkeiten/artikel.385572.php

Verwaltungsgericht Berlin:
https://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/geschaeftsverteilungsplan/

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg:
https://www.berlin.de/gerichte/oberverwaltungsgericht/das-gericht/geschaeftsverteilungsplan/

Sozialgericht Berlin:
https://www.berlin.de/gerichte/sozialgericht/ueber-uns/leitung-organisation/

Arbeitsgericht Berlin:
https://www.berlin.de/gerichte/arbeitsgericht/wir-ueber-uns/organisation-des-gerichts/

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg:
https://www.berlin.de/gerichte/landesarbeitsgericht/wir-ueber-uns/organisation-des-gerichts/

4) Hat es in den Jahren 2017 bis 2020 Spruchkörper gegeben, die keinen Geschäftsverteilungsbeschluss nach § 21g GVG in Schriftform gefasst haben?

Zu 4.: Ein solcher Fall ist dem Senat nicht bekannt.

5) Wie prüft welche Stelle, dass die mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörper die Vorschrift des § 21g GVG beachten? Ist dies – falls ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage – Sache des Gerichtspräsidiums bzw. des Gerichtspräsidenten?

Zu 5.: Die Beschlussfassung über die spruchkörperinterne Geschäftsverteilung ist eine den Richterinnen und Richtern im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit übertragene Aufgabe. Sie handeln dabei in richterlicher Unabhängigkeit und sind somit nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz).

6) Werden die Beschlüsse nach § 21g GVG bei den Gerichten oder der Justizverwaltung zentral erfasst? Falls ja, wo? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 6.: Beschlüsse nach § 21g GVG werden in den jeweiligen Geschäftsstellen der Kollegialspruchkörper bereitgehalten. Beim Verwaltungsgericht Berlin werden die Beschlüsse über die kammerinterne Geschäftsverteilung in der Verwaltungsabteilung ausgelegt.

7) Hat ein Verstoß gegen die Norm des § 21g GVG rechtliche Bedeutung? Falls ja, welche? Gibt es rechtshistorische Gründe für diese Regelung? Falls ja, welche?

Zu 7.: Die Beteiligten können in die Geschäftsverteilungspläne Einsicht nehmen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen prüfen. Ein Verstoß gegen die Vorschrift kann zu einem Verfahrensfehler führen. Die Vorschrift konkretisiert Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf.

Zur Begründung der Neufassung des § 21g GVG in seiner aktuellen Fassung wird auf die Drucksache 14/979 des Deutschen Bundestages verwiesen.

8) Wie lauten die Geschäftsverteilungsbeschlüsse der mit mehreren Richtern besetzten Spruchkörper in Berlin für die Jahre 2018 bis 2021?

Zu 8.: Die Geschäftsverteilungsbeschlüsse sind dem Senat nicht bekannt. Sie können im Bedarfsfall auf der jeweiligen Geschäftsstelle eingesehen werden.

Berlin, den 7. Mai 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung